



Gubernial-Verlautbarungen.

3. 322. (1)

ad Sub. Nr. 4253.

Verlautbarung

mehrerer Privilegien-Verleihungen. — Die k. k. allgemeine Hofkammer hat im Laufe der letzten Zeit folgende Privilegien nach den Bestimmungen des allerhöchsten Patents vom 8. December 1820 zu verleihen befunden, und zwar: Erstens. Dem Kühne et Zehner, Besitzer der k. k. priv. Spinnfabrik zu Rothenhaus, wohnhaft in Rothenhaus in Böhmen, für die Dauer von sechs Jahren, auf die Verbesserung der Spuhlmachine zu Mule- und Watter-Garn, mittelst welcher die in den Spinnereien zur Erzeugung des Gespinnstes angewendete Kannenmaschine ganz entbehrlich gemacht, und die Lunte, welche vorher durch die Kannenmaschine in ein Vorgespinnt verwandelt werden mußte, auf der verbesserten Maschine, in weit kürzerer Zeit, und auf eine minder kostspielige Art dadurch in ein Vorgespinnt verwandelt werde, daß mit Hülfe des sich fortwährend auf- und niederbewegenden Wagens, der Faden auf die darauf befindlichen Spuhlen ununterbrochen aufgewunden, und zu einem gleichförmigen Vorgespinnt gebildet werde. — Zweitens. Dem Franz Simon Graf v. Pfaffenhofen, wohnhaft in Paris, Monthabor Nr. 4, derzeit durch dessen Bevollmächtigten, Johann Bapt. Springer, Dr. der Rechte, dann Hof- und Gerichts-Advocat, wohnhaft in Wien, Graben, Nr. 1133, für die Dauer von fünfzehn Jahren, auf die Entdeckung und Verbesserung der in Paris, unter dem Namen „Omnibus“ eingeführten Wagen, wornach diese Wagen nicht nur gleichförmig mit den in Paris erfundenen, 14 bis 20 Personen geräumigen Platz gewähren, und nicht umgeworfen werden können, da sie keine Langwinde haben, und die Räder sich also unter dem Kasten nach allen Richtungen bewegen, überdies auch eine sanfte Schwingung haben, sondern durch das

neuerfundene Räderwerk auch noch eine solche Beweglichkeit erhalten, daß zwei Pferde dieselbe Last, mit welcher sonst drei Pferde beladen waren, leicht fortziehen können, daher ein Drittel der Bespannung erspart werde, die Abnutzung unbedeutend sey, und von jedem Handwerker, im Nothfalle sogar vom Conducteur selbst leicht behoben werden könne. — Drittens. Dem Elias Montoisson und Ludwig Constantin Ramel, Uhrgehäusemacher, wohnhaft in Wien, Wieden, Ankergasse, Nr. 293, für die Dauer von fünf Jahren, auf die Entdeckung: 1.) emaillirte Uhrgehäuse nach Schweizer Art zu verfertigen, auf welchen der Dessin nicht gravirt, sondern mittelst Walzen eingedrückt sey, die daher viel wohlfeiler zu stehen kommen, und ein schöneres Ansehen gewinnen; 2.) große und kleine Uhrzifferblätter aus Gold, Silber, Tombac &c. zu verfertigen, welche gleich den aus der Schweiz kommenden, durch ihre, mittelst Stanzen gepreßten Dessin, die gerstenkornartig guillochirten Zifferblätter vollkommen täuschend nachahmen, aber viel dünner als diese seyen, und sowohl deswegen, als auch wegen der verminderten Arbeit um bedeutend geringere Preise erzeugt werden können. — Viertens. Dem Joseph Kremscher, bürgerl. Seifensieder, und Ignaz Frenkel, befugter Halbwachskerzenfabrikant, wohnhaft in Wien, Stadt, Nr. 833, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung aus flachen Bändern von Wolle oder Garn von was immer für einer Farbe hohle Dochte (die sogenannten Florentiner hohlen Kerzendochte) zu erzeugen, welche inwendig mit Wachs bestrichen seyen, und auf eine von der bisherigen ganz verschiedene Art verfertiget werden, und folgende Vorzüge gewähren: 1.) daß bei diesen Dochten die Höhlung weit größer als bei den auf der Rundmaschine erzeugten sey, und dadurch eine hellere und ruhigere Flamme erzwelt, auch das Abbrinnen bei einem Luftzuge beseitiget werde; 2.) daß durch das

inwendig aufgestrichene Wachs ein viel längeres Brennen der Kerzen, und daher eine namhafte Billigkeit im Preise derselben erzielt werde. **Fünftens.** Dem Joseph Zeiller, befugter Büchsenmacher, wohnhaft in Wien, Alservorstadt, Schloßgasse, Nr. 44, für die Dauer von zwei Jahren, auf die Erfindung, wornach die bei den Kapselgewehren zum Schluße erforderlichen Kapseln nicht mit den Fingern, sondern vermöge eines in dem Schlosse angebrachten künstlichen Mechanismus durch die Spannung des Hahnes in die letzte Ruhe ohne alle besondere Bemühung auf den Piston aufgestellt werden. Das Gewehr gewinne hierdurch an Ansehen, indem das neu erfundene Kapselschloß von außen einfach, zart, geschmeidig, und vor dem Eindringen des Regens gut geschützt sey; eben so werde das Laden des Gewehres durch diese Erfindung erleichtert, und viel schneller befördert, und es sey hierbei überdies die Bequemlichkeit erreicht, daß 50 Stücke Kapseln in dem Schlosse verborgen werden können, worunter 20 Stücke so angebracht seyen, daß das zum Schusse erforderliche Kapsel sich bei der jedesmaligen ganzen Spannung des Hahnes

von selbst auf den Piston sanft aufsteckt, ohne Gefahr, daß die in dem eigens hierzu verfertigten Kapsel befindliche Zündmasse sich früher, sondern erst dann entzündet, wenn der Schlag des Hahnes erfolgt. Auf diese Weise können nun 20 Schüsse nach einander gemacht und sodann 20 Stück Kapseln mit geringer Mühe neuerdings aus dem Reserve-Magazine in das Hauptmagazin gebracht, und eben so wie die erstern verwendet werden. Endlich bedürfen diese neuen Kapselschlösser nicht mehrere Reparaturen, als die bisher im Gebrauche stehenden, und sie seyen bei allen Arten von Gewehren und Pistolen anwendbar. — Wurde vom politechnischen Institute als zulässig erklärt. — Dieses wird in Gemäßheit der hohen Hofkanzley-Decrete vom 30. Jänner und 13. Februar d. J., Zahlen 2458 und 3412, hiemit zur allgemeinen Kenntniß gebracht. — Vom k. k. illyrischen Gubernium. Laibach am 25. Februar 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Schneditz,

k. k. Gubernialrath und Protomedicus.

Z. 307. (3)

ad Sub. Nr. 5717.

K u n d m a c h u n g.

Von Seite des königlichen Cammeral-Güter-Inspectorats zu Triume wird anmit zur allgemeinen Kenntniß gebracht, daß die fernere Pacht-ausschreibung der Buchenschwamm-sammlung in den Forsten der Cammeral-Herrschaften Fuccine, Verbouško und Vinodol auf die

Dauer von drei Jahren, d. i. vom 1. November 1830 bis dahin 1833, mittelst einer öffentlichen, am 19. April 1830, in der Amtskanzley des königl. Cammeral-Waldamtes zu Fuccine abgehalten werdenden Versteigerung Statt finden werde; wozu alle Licitations-lustige zu erscheinen hiemit eingeladen werden. — Königlich Cammeral-Güter-Inspectorat. Triume am 18. Februar 1830.

A u s w e i s

über nachstehende, mit Ende des laufenden Militär-Jahres 1829/30 ausgehenden Pacht-gegenstände.

Post	Pachtgegenstände	Zu dauernde Pachtung	Bisheriger Pachtschilling als Ausrufspreis		Zeit und Ort der abzuhaltenden Versteigerung
			fl.	kr.	
1	Buchenschwamm-sammlung in den sämtlichen Forsten der hierländigen Cammeral-Herrschaften, und zwar: Fuccine, Preßlin, Buccari. Vinodol Verbouško	vom 1. November 1830 bis letzten October 1833.	61 30 30	30 45 45	am 19. April 1830 beim k. Cammeral Wald-amte zu Fuccine.

3. 321. (2)

Nr. 4581.

E u r e n d e

des k. k. illyrischen Länder- Guberniums zu Laibach. — Die künftige Hinzuegung des bisher üblich gewesen sogenannten Reservatpunctes in den Rechnungs-Absolutorien der öffentlichen Behörden betreffend. — Seine k. k. Majestät haben über einen von der allgemeinen Hofkammer erstatteten allerunterthänigsten Vortrag unterm 26. Jänner d. J., allergnädigst zu beschließen geruht, daß der bisher üblich gewesen sogenannte Reservatpunct in den Rechnungs-Absolutorien der öffentlichen Behörden von nun an wegzulassen sey. Un- jedoch alle Diejenigen, welche an öffentliche Behörden über öffentliche Gelder und Geschäfte Rechnung zu legen verpflichtet sind, über die Wirkungen zu belehren, welche mit den ihnen zu ertheilenden Absolutorien oder Erledigungen in vim Absolutorii verbunden sind, haben Seine Majestät zugleich anzubefehlen geruht, allgemein bekannt zu machen, daß die in den österreichischen Staaten, wegen der Vormundschafts-Rechnungen bestehenden gesetzlichen Vorschriften auch auf ihre Rechnungen Anwendung zu finden haben, daher, wenn in der Rechnung etwas vergessen wird, oder was immer für ein Verstoß unterlaufen ist, solches auch, wenn es nach ertheilten Absolutorium, oder Rechnungs-Erledigung entdeckt wird, weder dem Rechnungsleger, noch dem öffentlichen Fonde zum Nachtheile gereichen kann, so wie auch der Rechnungsleger durch diese Urkunde von der Verbindlichkeit aus einer später entdeckten arglistigen Handlung nicht losgezählt wird. — Uebrigens haben Seine k. k. Majestät gleichfalls zu bestimmen geruht, daß die gegenwärtige Kundmachung auf die nach den besondern Einrichtungen des k. k. Militärs üblichen periodischen Personal- und Finalabrechnungen der rechnungsführenden Körper selbst mit ihren Parteien, welche nur unter dem Vorbehalte der etwa noch nachfolgenden Hofkriegsbuchhaltungs-Vorschreibungen und Bemängelungen ausgefertigt werden, keine Beziehung habe. — Welche allerhöchste mit hohem Hofkammer-Decrete vom 10. Empfang am 25. Februar l. J., Zahl 1505 | F. S., bekannt gegebene Entschlie-ßung hiermit zur allgemeinen Wissenschaft und Be-nehmung der Behörden kund gemacht wird.

Laibach am 4. März 1830.

Joseph Camillo Freyherr v. Schmidburg,
Gouverneur.

Johann Nepomuk Wessel,
k. t. Gubernialrath.

Stadt- und landrechtliche Verlautbarungen.

3. 317. (3)

Nr. 1390.

Von dem k. k. Stadt- und Landrechte in Krain wird hiemit bekannt gemacht, daß man über die gepflogenen Erhebungen des Gemüthszustandes des Johann Laurin, denselben für wahnsinnig, und daher zur Verwaltung seines Vermögens für unfähig zu erklären, und ihm den Andreas Debenz, Besitzer des Hauses Nr. 33, in der Tyrnau, als Curator aufzustellen befunden habe.

Laibach am 6. März 1830.

Aemtlliche Verlautbarungen.

3. 324. (2)

Nr. 3517/1349. 3.

K u n d m a c h u n g.

Die Aufnahme von Individuen zur Gränzwache im Küstenlande betreffend.

Zur Ergänzung der Gränzwache, welche an die Stelle des an der Zolllinie gegen das Ausland bisher bestandenen Gränzcordons zu treten hat, werden von einer, bei dem k. k. provisorischen Zollinspectorate in Triest aufgestellten Commission geeignete Individuen nach den erprobten Eigenschaften, als gemeine Gränz-Jäger, Oberjäger oder Führer aufgenommen werden.

Die allgemeinen Erfordernisse zur Aufnahme sind:

- 1.) Der Besitz der österreichischen Staats-Bürgerchaft;
- 2.) Ein rüstiger, vollkommen gesunder Körperbau;
- 3.) Der unverehelichte Stand des Bewerbers, und wenn es sich um Witwer handelt, daß er kinderlos sey;
- 4.) Ein Lebensalter nicht unter zwei und zwanzig, und nicht über dreißig Jahre. Diejenigen, welche aus dem activen Dienste der k. k. Armee unmittelbar, oder doch vor Ablauf eines Jahres nach Erlangung des Militär-Abschiedes zur Gränzwache übertreten, genießen die Begünstigung, daß dieselben bis zum vollendeten Alter von fünf und dreißig Jahren angenommen werden dürfen;
- 5.) Die Kenntniß des Lesens und Schreibens, dann der Anfangsgründe der Rechenkunst, ferner die Kenntniß der deutschen, einer slavischen und der italienischen Sprache;
- 6.) Übung im Gebrauche der Waffen;
- 7.) Eine tadelfreie Sittlichkeit, und der befriedigende Ausweis über den früheren Lebenswandel.

Für die Stelle eines Oberjägers, und um so mehr eines Führers wird eine Vorbildung im höheren Grade gefordert werden, und diese Dienststellen können bloß jenen Individuen zu Theil werden, welche durch bereits geleistete Dienste ihre Tauglichkeit für einen mit Leitung verbundenen Dienstposten erwiesen haben.

Die Gebühren bestehen in einer Löhnung für den Führer mit täglichen Vierzig Kreuzer; für den Oberjäger mit Fünf und Zwanzig Kreuzer; und für den gemeinen Gränziäger mit täglichen Zwanzig Kreuzer nebst einer für die Küstenlandes-Gränze bemessenen Zulage ohne Unterschied der obigen drei Categorien von täglichen fünf Kreuzer.

Außer diesen Genüssen sind den Gliedern der Gränzwache Antheile von eingebrachten Contrabanden, dann gesetzlichen Taglöhnen, in den dazu bezeichneten Fällen; nach einer längeren ganz entsprechenden Dienstzeit, Zulagen, und für besondere Auszeichnungen Belohnungen im Gelde, endlich Civil-Ehrenmedaillen, mit welchen, unabhängig von den gewöhnlichen Zulagen, eine außerordentliche Zulage verbunden ist, zugesichert.

Die Mannschaft und die Chargen erhalten freye Wohnung, dann beim Eintritt und nach Verlauf einer bestimmten Zeit die Bekleidung in Hut, Mantel, Rock, Beinkleid, und Stiefeln bestehend, welche, so wie die Waffen vom Avarar angeschafft werden.

Die Aufnahme der Mannschaft beginnt bei der hiezu in Triest aufgestellten Commission am sechzehnten May d. J., und wird bis zur Ergänzung der Gränzwache durch eine hinlängliche Anzahl Individuen fortgesetzt; sobald aber der vorgeschriebene Stand der Compagnien vollzählig ist, geschlossen werden.

Diejenigen, welche in dem Besitze der vorgeschriebenen Eigenschaften sind, und in die Gränzwache einzutreten wünschen, haben vom 16. May d. J. angefangen, im Verlaufe desselben Monats sich bei der Aufnahms-Commission in Triest persönlich zu stellen, und die erforderlichen Beweise über die voraus angedeuteten Erfordernisse und Eigenschaften, dann die dem Staate geleisteten Dienste mitzubringen, worauf sie einer körperlichen Untersuchung und der Prüfung über die geforderten Eigenschaften werden unterzogen werden.

Um jedoch den Bewerbern um die Aufnahme zur Gränzwache die Gelegenheit zu erleichtern, sich der vorgeschriebenen Prüfung unterziehen zu können, wird bekannt gemacht,

daß auch in Grätz bei der k. k. Zoll-Administration, und in Laibach bei dem Zoll-Oberamte Commissionen zusammengesetzt werden, bei welchen sich die Aufnahmswerber der Prüfung unterziehen können, die Aufnahme selbst bleibt jedoch der Gränz-Commission in Triest vorbehalten.

Die in Grätz und Laibach aufgestellte Commission wird ihre ämtlichen Verrichtungen mit 1. April beginnen, und es haben sich die Bewerber in Grätz in dem Gebäude der Zoll-Administration, und in Laibach im Haupt-Zollamts-Gebäude, jeden Vormittag im Verlaufe des Monats April zu melden.

Von der k. k. steyermärkisch-illyrisch-küstenländischen Zoll- et Gefällen-Administration Grätz am 13. März 1830.

3. 316. (3) Nr. 17341369, B. St.
K u n d m a c h u n g.

Von dem k. k. Zoll-Oberamte Laibach wird hiemit bekannt gemacht, daß in Folge wohlabbl. k. k. steyermärkisch-illyrisch-küstenländischen Zoll- et Gefällen-Administrations-Auftrages vom 27. Februar dieses Jahrs, Zahl 26361800 B. St., das entbehrlich gewordene Wegmauth-Amtsgebäude in Adelsberg, sammt dazu gehörigen Gärten, vom 1. April bis Ende October 1830 verpachtet, und den, bei der am 27. d. M., Vormittags um 9 Uhr in der Amtskanzley des löblichen k. k. Verzehrungs-Steuer-Inspectorates zu Adelsberg, abgehalten werdenden Licitation verbleibenden Meistbieter überlassen werde.

Die Pachtlustigen werden daher eingeladen, am bestimmten Tage bei dem gedachten Inspectorate, bei welchem, so wie bei diesem Zoll-Oberamte von nun an die Licitations-Bedingnisse, wie auch der Fiscal-Preis eingesehen werden kann, sich einzufinden.

Laibach am 18. März 1830.

3. 318. (3)

Im Hause Nr. 174, im ersten Stocke, zum Theil in der Hauptfronte, und zum Theil gegen die deutsche Gasse gelegen, werden vier Zimmer, ein Gewölbe, eine Küche und eine Holzlege, von nun an bis Michaeli 1830 in Aftermiethe überlassen. Wenn Jemand diese Localitäten im Ganzen oder auch nur theilweise zu miethen wünscht, so wolle man sich dießfalls an den gefertigten Stadtmagistrat wenden.

Stadtmagistrat Laibach am 1. März 1830.